



**Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für das Auswahlverfahren für  
StudienanfängerInnen in dem Studiengang  
Kommunikations- & Softwaretechnik mit akademischer Abschlussprüfung  
(Bachelor of Engineering)**

**Vom 12.06.2008**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. S. 630), § 58 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) jeweils in der geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 06.05.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Quoten**

Die nachfolgenden Quoten entsprechen § 9 HVVO.

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

- a) 5 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz für Fälle außergewöhnliche Härte,
- b) 8 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
- c) 2 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz für die Auswahl für ein Zweitstudium.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule aufgrund dieser Satzung durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 vom Hundert nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

**§ 2 Anwendungsbereich**

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen vergibt im Studiengang Kommunikations- & Softwaretechnik 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines von ihr festgelegten Auswahlverfahrens (vgl. § 1 Abs. 2 a) dieser Satzung).

### **§ 3 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule Albstadt-Sigmaringen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

### **§ 4 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist mit dem von der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie/Abschrift

- a) das Zeugnis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. der Nachweis über eine oder mehrere einschlägige bzw. teilweise einschlägige Berufsausbildung/en

beizufügen.

(3) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 5 Auswahlkommission**

(1) Vom Fakultätsrat wird für den Studiengang Kommunikations- & Softwaretechnik zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Es ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich. Die Bestellung erfolgt jeweils zum 01.09. eines Jahres. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahlkommission trifft unter den Bewerbern, die nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sind (§ 5 HVVO), eine Auswahl aufgrund der in Abs. 2 und 3 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 dieser Satzung eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor.

(2) Die Auswahl erfolgt anhand des in dieser Satzung festgelegten Bewertungsmaßstabes nach Maßgabe der festgestellten Eignung für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.

(3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. Durchschnittsnote einer Hochschulzugangsberechtigung (Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.),
2. bei Hochschulzugangsberechtigungen in Form der **allgemeinen Hochschulreife** folgende Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben (Vertiefungs- bzw. Profil- und Neigungsfächer):
  - a) Physik
  - b) Technik
  - c) Gestaltung/Medientechnik
  - d) Informatik
  - e) Computertechnik  
(§ 8 Abs. 1 Ziff. 1 b) dieser Satzung),
3. eine einschlägige oder teilweise einschlägige Berufsausbildung.

## **§ 7 Beratungsgespräch**

Das Beratungsgespräch wird in der Regel innerhalb von drei Monaten vor dem jeweiligen Bewerbungsschluss an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen angeboten. Die genauen Termine sowie der Ort des Beratungsgesprächs werden drei Wochen vorher durch die Hochschule bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Hochschule zum Beratungsgespräch eingeladen. Sie erhalten die Gelegenheit sich abschließend über die Ziele und Inhalte des ausgewählten Studiengangs zu informieren.

## **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen und dem Vorliegen einer einschlägigen oder teilweise einschlägigen Berufsausbildung in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Durchschnittsnote wird mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- b) Die Endnote der Hochschulzugangsberechtigung in einem Vertiefungs-/ Profil-/ Neigungsfach (§ 6 Abs. 3 Ziff. 2 a)-e) dieser Satzung) wird mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Bei mehreren Vertiefungs-/ Profil-/ Neigungsfächern wird der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs gewertet, bei mehreren in allen vier Halbjahren belegten Kursen der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs. Wurden Profilmächern nur in zwei Halbjahren der Oberstufe besucht, wird nach demselben Schema gewertet. Wurde kein Vertiefungs-/ Profil-/ Neigungsfach besucht, wird dieses Auswahlkriterium mit der Note 5,0 berücksichtigt.
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

## 2. Bewertung der einschlägigen bzw. teilweise einschlägigen Berufsausbildung

Einschlägig im Sinne dieser Satzung sind Berufsausbildungen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang Kommunikations- & Softwaretechnik besonderen Aufschluss geben können. Eine einschlägige Berufsausbildung wird mit der Note 1,0, eine lediglich teilweise einschlägige Berufsausbildung wird mit der Note 2,7 bewertet. Liegt keine einschlägige bzw. teilweise einschlägige Berufsausbildung vor, wird dieses Auswahlkriterium mit der Note 5,0 bewertet.

### **Die erbrachten Leistungen sind dabei in folgendem Verhältnis zu gewichten:**

### **Gewichtung:**

Durchschnittsnote einer Hochschulzugangsberechtigung	70,0 v. H.
Vertiefungs-/ Profil-/ Neigungsfach	15,0 v. H.
Einschlägige oder teilweise einschlägige Berufsausbildung	15,0 v. H.
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>100,0 v. H.</b>

Auf dieser Grundlage wird ein Gesamtergebnis mit zwei Stellen nach dem Komma ermittelt und eine Rangfolge gebildet.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für das Auswahlverfahren für StudienanfängerInnen in dem Studiengang Kommunikations- & Softwaretechnik mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor of Engineering) vom 28.02.2005 und deren 1. Änderungssatzung vom 08.08.2006 außer Kraft.

Diese Satzung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Sigmaringen, den 12.06.2008

Prof. Dr. M. Lehmann  
Prorektor der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 13.06.2008

Abgehängt am: 27.06.2008

Zur Beurkundung

Bernadette Boden  
Verwaltungsdirektorin